

Bericht

der

vom Ständerathe niedergesetzten Kommission über
die Verfassung des Kantons Uri.

(Vom 5. Mai l. J.)

Lit.

Der schweizerische Bundesrath bringt Ihnen in seinem unter'm 8. d. M. der Bundesversammlung erstatteten Berichte zur Kenntniß, wie die Verfassung des Kantons Uri, welche die dortige Landsgemeinde den 5. Mai l. J. angenommen, und für welche die Regierung unter'm 17. gl. M. die eidgenössische Gewährleistung nachgesucht hat, ein Gegenstand des Streites zwischen den Kantonsbehörden von Uri und den Bezirksbehörden von Ursern geworden ist. Indem wir, der Kürze wegen, mit Bezug auf das Faktische des Zerwürfnisses und auf den wesentlichen Inhalt der gewechselten Streitschriften einfach auf jenen Bericht verweisen, glauben wir Sie nur noch mit einer, erst nachträglich der Bundesversammlung zugekommenen, weitläufigen Rechtschrift, betitelt: „Ehrentbietiges Gesuch von Thalammann und Thalrath des Bezirks Ursern um eidgenössischen Schutz für dessen verfassungsmäßigen Rechte gegen die, durch die neue Urnerverfassung versuchten Eingriffe in dieselben“ — etwas näher bekannt machen zu sollen, um dann sogleich zur rechtlichen Erörterung der in Frage liegenden Streitpunkte überzugehen.

Die erwähnte Denkschrift sucht vorerst nachzuweisen, daß zwischen Uri und Urfern bis dahin ein staatsrechtliches Vertragsverhältniß bestanden habe. Sie beruft sich hiefür zunächst auf das ewige Landrecht vom Jahr 1410, erneuert in den Jahren 1610 und 1779, durch welches sich Urfern freiwillig unter Uri's Schutz und Oberhoheit begeben, dabei aber in seinem Innern eine selbstständige Verwaltung beibehalten habe. Durch die helvetische Einheitsverfassung sei dieses Vertragsverhältniß zwar erloschen, mit ihrem Sturze aber sei Urfern wieder völlig frei geworden, so daß es nur durch einen neuen Vertrag wieder mit Uri habe vereinigt werden können. Dieses sei geschehen durch die, am 21. Juni 1803 zu Altorf von Abgeordneten beider Ländern getroffene Uebereinkunft, welche nachträglich die Sanction der Tagsatzung erhalten habe. Es falle diese Urkunde unter die Kategorie der Vereinigungsverträge, wie solche im Jahr 1815 zwischen dem ehemaligen Bisthum Basel und den Kantonen Bern und Basel und 1816 zwischen Engelberg und Obwalden abgeschlossen worden seien. Durch dieselbe sei dem Thale oder Bezirke Urfern seine ehevorige politische Selbstständigkeit und die Rechtsgleichheit mit dem Bezirke (alten Lande) Uri gesichert, wie auch die ökonomischen Beziehungen zwischen den beiden Bezirken darin geregelt seien. Auch die, durch letztere Verhältnisse veranlaßten Nachträge zu dem Hauptvertrage von 1803 seien in den Jahren 1805 und 1825 und 1835, wie aus deren Wortlaute nachgewiesen wird, nur auf dem Wege freien Vertrages entstanden. Auf der Grundlage aller dieser Vorkommnisse habe bisher Urfern's Verwaltung und Gerichtswesen, haben seine wichtigsten Einkünfte beruht. Es folge daraus, daß mit der Auflösung der Vertragsverhältnisse

auch die ganze staatsrechtliche Verbindung Ursern's mit Uri dahin fallen müßte. — Die Denkschrift geht sodann über zur Beleuchtung und Widerlegung der von Uri vorgebrachten Einwürfe. Hier wird zunächst der Vorwurf der Inkonsequenz, deren sich Ursern durch Annahme der, von der gemeinsamen Landsgemeinde in den Jahren 1820 und 1847 aufgestellten Verfassungsbestimmungen schuldig gemacht haben soll, dadurch abzuweichen versucht, daß der Landsgemeinde das Konstituierungsrecht nicht unbedingt, sondern nur soweit sie die vertragsmäßigen Rechte Ursern's anfassend sollte, bestritten wird. Ferner wird hervorgehoben, daß der Titel „Nachtrag zur verfassungsmäßigen Einrichtung des Kantons Uri“, welchen die Tagsatzung der Uebereinkunft von 1803 bezeugt, die Vertragsnatur derselben nicht zu schwächen vermöge, und daß in Folge dieser eine Abänderung der bestehenden Verhältnisse nicht durch einen souveränen Akt der Landsgemeinde, sondern nur durch freiwillige Verständigung der beiden pazifizirenden Landesheile in rechtsgültiger Weise vorgenommen werden könne. Endlich werden noch die speziellen Ausstellungen gegen die §§. 21, 23, 25, welche schon in dem bundesrätlichen Berichte näher bezeichnet sind, wiederholt. Die Denkschrift schließt mit dem, etwas allgemein gehaltenen Gesuche: Es möchte die Bundesversammlung im Hinblick auf Art. 2, 5, 6, 74, Z. 8 der Bundesverfassung, welche den Rechtszustand in der Schweiz sichern, den im Jahr 1803 unter die Sanktion der Eidgenossenschaft gestellten Vertragsrechten Ursern's gegen die, durch die neue Verfassung von Uri versuchten Eingriffe den eidgenössischen Schutz gewähren.

Ehe wir nun in die einzelnen Beschwerden eintreten, welche gegen die in Frage liegende Verfassung geltend gemacht

werden, müssen wir zuvörderst im Allgemeinen den Rechtsboden untersuchen, auf welchen sich der Bezirk Ursern gestellt hat, und die Frage erörtern, ob wirklich zwischen Uri und Ursern vertragsmäßige Rechte bestehen, welche nur durch den freien Willen beider Theile abgeändert werden können und die daher selbst gegen Verfügungen der obersten Landesgewalt von Seite der Bundesbehörden zu schützen sind. Wir glauben, daß in dieser Beziehung politische und privatrechtliche Verhältnisse von einander unterschieden werden müssen. Hinsichtlich der erstern können wir uns ganz an die Ansichten des Bundesrathes anschließen, und auch unsererseits nur bedauern, daß sich der freisinnige Bezirk Ursern so unbedingt auf den Standpunkt des historischen Rechtes gestellt hat, der sonst gerade von seinen Gegnern auf's hartnäckigste vertheidigt zu werden pflegte. Nach den tiefeingreifenden staatlichen Veränderungen, welche seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in der Schweiz vor sich gegangen sind, muß es in hohem Grade überraschen, wenn Ursern in dem ewigen Landrechte von 1410 gewissermaßen noch die Grundlage jetziger Rechtsverhältnisse erblicken will, — in einem Vertrage, der dieses Thal in eine weit ungünstigere Stellung, als ihm die angefochtene Verfassung gewährt, zurückversetzen würde, da er keineswegs auf gleichen Rechten der beiden kontrahirenden Länder beruhte, vielmehr Ursern in ein, wenn auch mildes, Abhängigkeitsverhältniß gegenüber von Uri brachte. Durch die helvetische Revolution von 1798, welche alle Hoheitsrechte einzelner Gebietstheile über die andern aufhob, ist auch jenes Landrecht für immer erloschen. Die politische Verbindung Ursern's mit Uri zu einem ungetrennten Freistaate und Gliede der Eidgenossenschaft beruhte seither überhaupt nicht mehr auf einem wider-

ruslichen Verträge, sondern auf den verschiedenen Bundes- und Kantonsverfassungen, die einander im Laufe der Zeit gefolgt sind. Man muß daher wirklich staunen über die Schlußworte der an die Landsgemeinde gerichteten Protestation, durch welche Ursern sich das Recht vorbehält, von Uri sich loszureißen und nach seiner Konvenienz an einen andern Kanton z. B. Graubünden sich anzuschließen. Bei der Wiederherstellung der Kantone im Jahr 1803 war es nicht der freie Wille der Thalleute von Ursern, sondern die, unter dem Einflusse des damaligen französischen Staatsoberhauptes zu Stande gekommene Vermittlungsakte, welche das Thal dem Kanton Uri zutheilte. Mit gleichem Rechte hätten auch die nähern Bedingungen der Vereinigung und die Organisation des Bezirkes Ursern zugleich mit der Kantonsverfassung in Paris festgesetzt werden können. Es war daher nur eine billige Berücksichtigung eigenthümlicher Verhältnisse, welche die Urheber der Vermittlungsakte veranlaßte, die Festsetzung der Verhältnisse Ursern's zu Uri einer, von den beiden Bezirken zu ernennenden Kommission von 13 Mitgliedern zu überlassen. Vorbehalten wurde dabei nicht etwa die Genehmigung der Landsgemeinde von Uri und der Thalgemeinde von Ursern, als kontrahirender Theile, sondern einzig diejenige der eidgenössischen Tagsatzung, als der Wächterin über die richtige Vollziehung einer Bestimmung der Vermittlungsakte. Die Uebereinkunft vom 21. Juni 1803 ist daher kein staatsrechtlicher Vertrag, sondern, wie ihn die Tagsatzung richtig bezeichnete, ein Nachtrag zu der damaligen Verfassung des Kantons Uri. Die spätern nachträglichen Verkommnisse, welche zum Theil eher die Form von Verträgen an sich tragen, können wir hier übergehen, da sie bloß ökonomische Verhältnisse

betreffen; denn die Bestimmung, durch welche die letztinstanzliche Kompetenz des Bezirksgerichtes Ursern weiter ausgedehnt wurde, als es in der Uebereinkunft von 1803 der Fall war, scheint gerade auf einem Landsgemeindebeschlusse vom Jahr 1804 (S. 47 des Landbuches) zu beruhen. Wir können daher wohl die Behauptung aufstellen, daß von einem, dormalen noch in Rechtskraft bestehenden Vertragsverhältnisse zwischen Uri und Ursern mit Bezug auf politische Einrichtungen überhaupt nicht die Rede sein kann. Würde aber auch ein solches Verhältniß angenommen, so gehen wir weiter und behaupten, daß nach dem Geiste des neuern schweizerischen Staatsrechtes auch dann nicht das Recht der Landsgemeinde, als der souveränen Gewalt des Kantons, nach freiem Ermessen die Verfassung zu ändern, bestritten werden könnte. Daß in jedem Staate die Mehrheit der Aktivbürger befugt ist, zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf geschichtlich hergebrachte Verhältnisse die Verfassung desselben neu zu begründen, ist eine Theorie, auf deren praktischer Anwendung die ganze politische Entwicklung unseres Vaterlandes in neuerer Zeit beruht. Nicht bloß ist auf diesem Wege, ohne allseitige Zustimmung der Kantone, welche den Bundesvertrag von 1815 abgeschlossen hatten, unsere neue Bundesverfassung entstanden, sondern auch in einzelnen Kantonen schon sind Fälle vorgekommen, wo mit Beseitigung bestehender Verträge neue Verfassungen eingeführt wurden. So wahrte die Tagsatzung im Jahr 1837 der Landsgemeinde des Kantons Glarus das Recht, sich ohne Rücksicht auf die im siebenzehnten Jahrhundert entstandenen, aber im Jahr 1803 förmlich wieder in Kraft erklärten konfessionellen Verträge eine neue Verfassung zu geben. So ist der, von Ursern's Denkschrift so oft angerufene Vereinigungs-

A u s w e i s

über den Ertrag der eidgenössischen Postverwaltung vom 1. October 1849 bis 1. October 1850.

		E i n n a h m e n.														A u s g a b e n.														Reinertrag.							
Quartale.	Monate.	Ertrag der Reisenden.		Ertrag der Briefe.		Ertrag der Pakete u. Gelber.		Ertrag der Zeitschriften.		Transit-Gebühren.		Verschiedenes.		Total.		Gehalte und Vergütungen.		Kommissäre und Reisekosten.		Büreaukosten.		Dienst-Heidung.		Gebäulichkeiten.		Postmaterial.		Transportkosten.		Verschiedenes.		Total.		Quartaliter.			
		Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.	Fr.	Sp.				
1849.	IV.	329,642	07 1/2	287,451	14	147,953	09 1/2	22,048	46 3/4	1,299	13	13,591	88 1/2	801,985	79 1/4	174,340	90 1/2	8,513	66	45,868	85 3/4	8,143	58	19,080	03 1/2	65,386	35 1/4	419,570	85	4,162	63	745,066	87 1/2	56,918	92 1/2		
1850.	Januar	69,523	62	115,441	24	45,940	97 1/2	2,602	—	—	—	1,211	54	234,719	37 1/2	8,033	76 1/2	426	45	1,923	09	523	03 1/2	4,463	—	5,279	66	32,619	29	891	13	54,157	42				
	Februar	75,873	93	103,867	68	37,588	95	41	80	—	—	837	01	218,209	37	8,065	13	679	25	1,699	10	503	92	1,626	70	1,951	90	30,574	10 1/2	93	30 1/2	45,193	41				
	März	88,990	33 1/2	78,724	55 1/2	46,182	21	9,818	81	—	—	65	75	10,021	75	152,341	05 1/2	1,853	82	22,984	98 1/2	4,823	54 1/2	9,293	05 1/2	33,415	44 1/2	353,186	47 1/2	1,462	79	579,361	17				
	I.		234,387	88 1/2	298,035	12 1/2	129,710	48 1/2	12,462	61	—	—	65	75	686,732	15 1/2	168,439	95	2,959	52	26,607	17 1/2	5,848	50	15,382	75 1/2	40,647	00 1/2	416,379	87	2,447	22 1/2	678,712	—	8,020	15 1/2	
II.	April	106,831	72	109,944	32 1/2	46,444	21	1,000	—	—	—	1,352	75	265,573	00 1/2	34,276	25	677	30	6,687	85	319	40	2,981	50	12,634	30 1/2	136,466	56 1/2	286	02 1/2	194,329	19 1/2				
	Mai	130,739	95	106,267	56	45,883	08 1/2	3,400	—	—	—	2,186	10 1/2	288,476	70	35,744	55	1,051	12	9,515	29	805	52 1/2	1,084	19	18,827	42 1/2	150,116	24 1/2	405	07	217,549	41 1/2				
III.	Juni	152,218	56	96,539	91 1/2	40,360	26	6,527	99	—	—	9,545	60 1/2	305,192	33	98,329	51	1,967	85	10,323	89 1/2	849	99	8,532	77	46,005	89 1/2	157,510	98	270	77	323,791	66				
	II.		389,790	23	312,751	80	132,687	55 1/2	10,927	99	—	—	13,084	46	859,242	03 1/2	168,350	31	3,696	27	26,527	03 1/2	1,974	91 1/2	12,598	46	77,467	62 1/2	444,093	79	961	86 1/2	735,670	27	123,571	76 1/2	
III.	Juli	229,856	20 1/2	98,492	11	41,097	13 1/2	4,736	25	—	—	58	12 1/2	379,549	56	37,141	25	1,845	55	10,294	85	880	43	1,496	72	25,502	27	184,687	19	465	92	262,314	18				
	August	253,587	51 1/2	125,073	18	49,560	61	6,849	92	—	—	2,032	57	437,103	79 1/2	38,464	29	1,014	70	7,360	62	20,918	46	638	21	15,490	81	200,520	75	5,799	65	290,207	49				
III.	September	216,304	—	86,812	79	48,520	62 1/2	6,725	48	—	—	3,631	66	361,944	55 1/2	98,005	47	974	15	7,789	66	1,561	23	7,243	53	17,905	40	185,803	10	1,317	19	320,599	73				
	III.		699,747	72	310,378	08	139,178	37	18,311	65	—	—	58	12 1/2	1,178,647	91	173,611	01	3,834	40	25,445	13	23,360	12	9,378	46	58,898	48	571,011	04	7,582	76	873,121	40	305,526	51	
Summe der IV Quartale		1,653,567	91	1,208,616	14 1/2	549,529	50 1/2	63,750	71 1/4	1,423	00 1/2	49,720	61	3,526,607	89 1/4	684,742	17 1/8	19,003	85	124,448	19 3/4	39,327	11 1/2	56,439	71	242,399	46 1/4	1,851,055	55	15,154	48	3,032,570	54 1/3	494,037	35 1/3		
		Dazu ist noch der mutmaßliche Jahresertrag der von Oesterreich kraft des mit ihm abgeschlossenen Postvertrages zu bezahlenden Transitgebühren hinzuzurechnen mit																																		70,000	—
		Der Reinertrag der eidgenössischen Postverwaltung vom 1. October 1849 bis 1. October 1850 wird hiemit betragen ungefähr																																		564,037	35 1/3

Personenfrequenz auf der Leipzig-Dressdener Eisenbahn im Jahr 1849.

Beilage Nr. 3.

	Nach Leipzig.			Nach Burgen.			Nach L.-Dahlen.			Nach Dösch.			Nach Riesa.			Nach Röderau.			Nach Pristewitz.			Nach Niederan.			Nach Dresden.			Total.		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Von Leipzig				109	2594	17472	14	794	6116	18	725	7044	29	891	6271	7	195	1668	28	434	1853	26	501	2344	1498	13000	36690	1729	19134	79458
" Burgen	108	2272	16744		20175			87	2796	4	134	3269	7	116	1012	17	61	348		41	298	5	45	300	85	741	3180	226	3497	27947
" L.-Dahlen	28	737	5892	2	91	2614				1	90	3387	1	58	1204	4	21	119	5	14	204		23	214	40	408	2529	81	1442	16163
" Dösch	26	632	6917	3	129	2955	1	86	3439					223	3962	3	45	434		50	771		92	652	48	827	5386	81	2084	24516
" Riesa	33	907	5888	4	97	990	3	66	1282	4	235	3832				5	177	1663	4	216	2104	6	152	1508	73	2053	10708	132	3903	27975
" Röderau	6	224	2112	13	83	303	1	14	98	2	48	357	6	158	318				1	103	478	7	84	337	46	591	2499	82	1305	6502
" Pristewitz	22	347	2127	3	66	303		20	211		47	748		192	2143	4	87	627				1	136	2270	117	1553	12747	147	2448	21176
" Niederan	39	480	2475	1	52	329	2	31	234		96	658	4	156	1578	5	106	481	2	154	2348				114	3525	27139	167	4600	35842
" Dresden	1529	13911	36707	71	699	2753	33	390	2346	46	836	5058	75	1967	10805	43	554	2449	92	1623	12067	90	3421	29013				1979	23401	101198
	1791	19510	78862	206	3811	27719	54	1488	16522	75	2211	24353	122	3761	28293	88	1246	7789	132	2635	20123	135	4454	36638	2021	22698	100878	4624	61814	341177
		100163			31736			18064			26639			32176			9123			22890			41227			125597		407615		407615

Außer obiger Hauptsumme von wurden mit den Postzügen noch befördert: von Leipzig nach Nachern und zurück von Dresden nach Köfischbroda und zurück ferner mit den Personenwagen der Packzüge unterwegs aufgenommen	I.	II.	III.	Personen	407615	
	4624	61814	341177			
	5	889	10184			Total 11078
	5	1053	7657			8715
	3265	58571		"	61836	
	4634	67021	417589	Total Personen	489244	

Anmerkung. Mit den Packzügen sind außerdem 10230 Personen in II. und 160103 Personen in III. Classe befördert worden, die aber in obiger Tabelle mit enthalten sind.

Einnahme Jhrl. 342391. 5. 4

vertrag des Bisthums Basel mit dem Kanton Bern in seinen politischen Bestimmungen wesentlich modifizirt worden durch die neuen Verfassungen von 1831 und 1846, deren Annahme einfach durch die Mehrheit des Volkes geschah. Hiermit glauben wir unsern Satz, daß in Betreff der eigentlichen politischen Verhältnisse keine ältern Verträge gegen die neue Verfassung des Kantons Uri angerufen werden dürfen, genügend erwiesen zu haben, und schließen daraus sofort, daß die Beschwerden über die veränderte Kompetenz des Bezirksgerichts und über die Bestimmung des §. 21, welcher für die Erhebung der Landessteuern den Grundsatz der Gleichheit aufstellt, unbegründet sind. Wir finden mit dem Bundesrath in letzterer Vorschrift nur eine nothwendige Folge des Art. 4 der Bundesverfassung, so daß, wenn Urfern zuwider dem Grundsatz der Rechtsgleichheit an einer ältern, ihm vielleicht günstigeren Vertragsbestimmung festhalten wollte, gerade Uri dagegen den Schutz der Eidgenossenschaft für sich in Anspruch nehmen könnte.

Anders verhält es sich dagegen mit denjenigen Bestimmungen der Uebereinkunft von 1803 und der nachträglichen Verkommnisse, welche das Vermögen und die Einkünfte des Bezirks Urfern beschlagen. Da jeder der beiden Bezirke sein besonderes Vermögen und seine besondere Landeskasse von jeher hatte und auch nach der neuen Verfassung behalten soll, so sind sie in dieser Hinsicht als juristische Personen aufzufassen, und es sind ihre ökonomischen Verhältnisse zu einander nach den Regeln des Privatrechts zu beurtheilen. Hier können also wohl erworbenene Rechte des Bezirks Urfern nicht durch die Landsgemeinde wegdefretirt werden, sondern er ist in seinem Vermögen und in seinen Einkünften, die ihm durch frühere Akte zugesichert sind,

bestens zu schützen. Was nun die einzelnen hierauf bezüglichen Beschwerden betrifft, so wollen wir zwar gerne annehmen, daß der §. 23 der neuen Verfassung, welcher im ersten Satze jedem Bezirke sein Vermögen garantirt, nicht im zweiten Satze einer Kommission, in welcher der Bezirk Uri zuverlässig die Mehrheit haben würde, das unbedingte Verfügungsrecht darüber habe zuerkennen wollen, sondern daß dabei die Meinung obwaltete, daß, wie die Regierung von Uri in ihrem Schreiben an den provisorischen Bezirksrath von Urfern vom 12. Mai sich ausdrückt, die von der Kommission vorzunehmende Ausscheidung „unvorgreiflich dem Rechte“ geschehen solle. Allein wir können der Regierung das Recht nicht zugestehen, die Verfassung in authentischer Weise zu erläutern, und es ist klar, daß, wie die Urheber derselben wirklich jene Absicht hatten, sie in dem Ausdrucke „definitive Ausscheidung“ mindestens eine höchst unpassende Redaktion gewählt haben. Wir finden daher mit dem Bundesrath, daß, um jeden Zweifel über den offen bleibenden Rechtsweg — sei es, daß die Gerichte des Kantons Uri als kompetent erfunden oder daß von beiden Parteien das Bundesgericht angerufen werden sollte — zu beseitigen, eine deutlichere Fassung des §. 23 verlangt werden muß. — Aehnlich verhält es sich mit der Beschwerde gegen den §. 25 der Verfassung. Wir glauben auch hier der Versicherung der Regierung von Uri, daß nicht daran gedacht worden sei, die durch Art. 5 der Urkunde von 1803 begründeten Rechte des Bezirkes Urfern auf den Zoll in seinem Gebiete, beziehungsweise auf die nur von Seite der Eidgenossenschaft für denselben fließende Entschädigung zu beseitigen. Allein da der §. 25 ganz unbedingt dem Bezirk Urfern die Pflicht des Baues

und Unterhaltes der Straßen in seinem Gebiete auferlegt, ohne der Entschädigung zu erwähnen, an welche bisher diese Verpflichtung geknüpft war, und da wir, wie schon bemerkt, die Regierung nicht als kompetente Auslegerin der Verfassung betrachten können, so müssen wir auch hier eine deutlichere Fassung verlangen. Wenn gesagt wird, die Zusicherung des Treffnisses der Zollentschädigung für Ursern gehöre nicht in die Verfassung, so müssen wir dagegen bemerken, daß auch von der Pflicht des Straßenbaues nicht nothwendiger Weise in derselben geredet werden müßte. Entweder also setze man hier das Eine wie das Andere fest, oder man lasse Beides weg, in welchem Falle das frühere Verhältniß von selbst rechtlich fortbestehen würde.

Wir gehen nun von den Beschwerden, welche der Bezirk Ursern gegen die Verfassung des Kantons Uri erhoben, zu denjenigen Ausstellungen über, welche der Bundesrath von sich aus an derselben gemacht hat.

1) Was die in §. 4 enthaltene Garantie der Stifte und Klöster betrifft, so sind auch wir der Ansicht, daß dieser Gegenstand ganz in dem Sinne zu behandeln sei, wie er durch den Beschluß der Bundesversammlung über die Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald normirt worden ist. In der Absicht des Bundesrathes scheint es indessen zu liegen, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen, und die vorgesehene Erklärung erst dann auszustellen, wenn die Verfassung Uri's mit den verlangten Berichtigungen wieder an die Bundesversammlung gelangen wird. Hiemit sind wir nicht einverstanden, sondern beantragen Ihnen, dieselbe schon in den jetzt zu erlassenden Beschluß aufzunehmen, theils weil bei der Verfassung Nidwaldens das nämliche Verfahren beobachtet worden ist, theils weil dann die Be-

hören Uri's um so eher zu rechter Zeit erwägen können, ob sie an jenem Artikel festhalten wollen oder nicht.

2) Auch wir finden den in §. 7 beigefügten Vorbehalt im Widerspruche mit Art. 43 der Bundesverfassung, da derselbe seinem Wortlaute nach keinen andern Sinn haben kann, als daß, wer sein Bürgerrecht nicht in den festgesetzten Terminen erneuere, dadurch desselben verlustig werde. Wir wissen zwar wohl, daß der Vorbehalt sich nur auf solche Bürger bezieht, welche zugleich in einem andern Kanton oder auswärtigen Staate, wo sie sich aufhalten, das Bürgerrecht besitzen; allein daß nach dem Geiste wie nach dem Buchstaben des Art. 43 auch in derartigen Fällen kein Kanton einem seiner Bürger das Bürgerrecht entziehen darf, beweisen die Verhandlungen der konstituierenden Tagsatzung. Aus diesen geht nämlich hervor, daß von der Gesandtschaft des Standes Zürich zu Art. 43 der Zusatz vorgeschlagen wurde: „es wäre denn, daß derselbe im Auslande ein unbefristetenes Heimathrecht besitzen würde,“ — dieser Antrag aber mit bloß 2 Stimmen in Minderheit blieb. Sollte man aber auch über die Bedeutung des Art. 43 verschiedener Ansicht sein, so müssen wir wenigstens verlangen, daß einer zukünftigen authentischen Auslegung desselben durch die Urner-Verfassung nicht vorgegriffen werde, sondern daß diese sich genau an den Wortlaut der Bundesverfassung anschliesse. Wir tragen daher, vereint mit dem Bundesrathe, darauf an, daß die Weglassung des erwähnten Vorbehaltes gefordert werde.

3) Der §. 21 erwähnt unter den Staatseinnahmen die Zölle, während der Kanton Uri seine Zölle der Eidgenossenschaft abgetreten hat, Verbrauchsteuern von geistigen Getränken aber nicht unter diesem Namen begriffen werden können. Wenn wir zwar, gleich wie

der Bundesrath, eine Rückweisung der Verfassung bloß dieses Umstandes wegen nicht beantragen würden, so müssen wir nun, da dieselbe aus andern Gründen erfolgen soll, gleichwohl verlangen, daß das Wort „Zölle“ entweder gestrichen oder durch „Zollentschädigungen“ ersetzt werde.

H Die in §. 43 litt. b und c enthaltenen Bestimmungen haben entweder keinen Sinn, oder dann stellen sie sich auf den Boden früherer bundesrechtlicher Verhältnisse, zu denen man vielleicht gerne zurückkehren möchte, und sind daher in direktem Widerspruche mit der Bundesverfassung. Unter „Gesandtschaften auf eidgenössische Tage,“ — was ein möglichst unpassender Ausdruck für die Abgeordneten Uri's in den National- und Ständerath wäre — können diese um so weniger begriffen sein, als sie in litt. g speziell erwähnt und auch in litt. b nach den „Bundesbehörden“ gewiß nicht bloß in erläuterndem Sinne beigelegt sind. Ebenfowenig aber können unter „eidgenössischen Tagen“ bloße Konferenzen der Kantone über Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung, wie sie nach der neuen Bundesverfassung allein noch gestattet sind, verstanden werden. Daß man diese bei ihrem wahren Namen zu nennen weiß, beweist §. 60 litt. o der vorliegenden Verfassung. Auch würde die Wahl bloßer Konferenzabgeordneter durch die Landsgemeinde ebenso dem Herkommen widersprechen, als sie sich praktisch nicht ausführen ließe, weil es sich nicht der Mühe lohnen würde, wegen bevorstehender, vielleicht sehr unwichtiger Konferenzen außerordentliche Landsgemeinden einzuberufen. Wir müssen daher in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathe verlangen, daß die litt. b und die mit ihr aufs Innigste zusammenhängende litt. c des §. 43 entweder

gestrichen oder wenigstens etwa unter Hinweisung auf §. 47, Satz 3, in dem Sinne abgeändert werden, daß sie sich auf wichtigere Konferenzen, so weit solche nach der Bundesverfassung gestattet sind, beschränken würden.

5) Auch in Betracht des §. 60, Litt. e, sind wir mit dem Bundesrathe ganz einverstanden darüber, daß von diplomatischen Verbindungen der Regierung von Uri mit auswärtigen Behörden nach Art. 10 der Bundesverfassung nicht die Rede sein kann, demnach dieser Ausdruck wegzulassen oder abzuändern ist.

Wenn wir demnach mit dem Bundesrath in Betreff aller derjenigen Punkte, wegen deren er der Verfassung des Kantons Uri die eidgenössische Gewährleistung einstweilen nicht ertheilen will, vollkommen einig gehen, so können wir dagegen seiner weitern Bemerkung, daß im Uebrigen dieselbe keine, der Bundesverfassung zuwiderlaufende Bestimmungen enthalte, nicht unbedingt beipflichten. Wir müssen vielmehr noch folgende zwei Punkte hervorheben, welche unsers Erachtens ebenfalls einer Abänderung bedürfen:

1) In §. 9, Lemma 2, heißt es:

„Das Recht des freien Handels und Verkehrs, wie der freien Niederlassung, nach Inhalt dießfälliger gesetzlicher Bestimmungen, ist auch allen Schweizerbürgern einer anerkannten christlichen Konfession gewährt.“

In diesem Satze sind zweierlei Bestimmungen enthalten, welche mit der Bundesverfassung nicht in vollkommenem Einklange stehen. Vorerst ist es nämlich zur Zeit, in Folge des neuesten Beschlusses der Bundesversammlung über die Zulassung der Aargauerjuden auf die luzernischen Märkte, noch eine unentschiedene Frage, ob auf freien Handel und Verkehr im ganzen Umfange der

Schweiz bloß christliche oder auch israelitische Schweizerbürger Anspruch machen dürfen. Es hat jener Beschluß eine spätere Entscheidung durch die Bundesgesetzgebung in Aussicht gestellt, und wir möchten daher derselben hier so wenig wie bei §. 7 durch eine Kantonsverfassung vorgereifen lassen, welche, wenn sie unbedingt garantiert würde, später der freien Auslegung der Bundesverfassung hindernd in den Weg treten könnte.

Sodann gewährt der in Frage liegende §. 9 das Recht der freien Niederlassung nur den Schweizerbürgern einer anerkannten christlichen Konfession, während Art. 41 der Bundesverfassung dasselbe den Schweizern jeden christlichen Glaubensbekenntnisses zusichert. Es liegt hierin kein unwesentlicher Unterschied, indem der Art. 41 offenbar nur die Israeliten ausschließen will, während nach §. 9 auch den Anhängern einer Sekte, die nicht gerade durch die Verfassung oder Gesetze ihres Heimathkantons anerkannt wäre, die Niederlassung im Kanton Uri untersagt werden könnte. Jedenfalls hat die Bundesverfassung, welche zwar wohl in Art. 44, der vom freien Kultus handelt, von „anerkannten“ Konfessionen spricht, nicht ohne Absicht diesen Ausdruck in Art. 41 weggelassen, und es muß daher auch hier wieder von jeder neuen Kantonsverfassung wörtliche Uebereinstimmung mit ihr verlangt werden. Wir tragen daher darauf an, daß der §. 9 in dem Sinne abzuändern sei, daß das Recht des freien Handels und Verkehrs allen Schweizerbürgern, dasjenige der freien Niederlassung allen Schweizern, welche einer christlichen Konfession angehören, eingeräumt werde.

2) §. 42 zählt unter den Gegenständen, welche in die Kompetenz der Landsgemeinde fallen, auf:

„d. Abtretung, Verzichtleistung oder Reduktion von

Zölle und Transitgebühren und wichtigen Landesrechten.“

Freilich ist in einer Parenthese die Beschränkung beigefügt: „insofern dießfalls ihre Rechte nicht an den Bund abgetreten sind“; desungeachtet aber läßt die Fassung Zweifel übrig, ob dabei nicht die Meinung walte, daß Uri auch noch Zölle und Transitgebühren besitze, die es nicht abgetreten habe. Wir müssen daher auch hier wieder, wie oben bei S. 21, Streichung oder Abänderung jener Worte verlangen.

Unser Schlußantrag geht demnach auf Annahme des bundesrätlichen Dekretsvorschlages, jedoch mit einigen Zusätzen.

Den Erwägungen des Bundesrathes würden wir noch folgende drei neue beifügen:

„1) daß der in S. 4 dieser Verfassung gewährleistete Fortbestand der Stifte und Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in Art. 44 und 46 der Bundesverfassung dem Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste souveräne Behörde von Uri die Stifte und Klöster beibehalten wissen will, verstanden werden kann;

„3) daß in S. 9, Lemma 2, das Recht des freien Handels und Verkehrs auf Schweizerbürger christlichen Glaubens, und dasjenige der freien Niederlassung aber auf Schweizer, die einer anerkannten christlichen Konfession angehören, beschränkt wird, während diese beiden Beschränkungen in Art. 29 und 41 der Bundesverfassung nicht enthalten sind;

„7) daß mit Bezug auf S. 42, Litt. d, wo unter den Befugnissen der Landsgemeinde die Abtretung und Reduktion von Zölle und Transitgebühren erwähnt wird, das in Erwägung 4 Gesagte ebenfalls seine Anwendung findet.“

Als zweites Dispositiv würden wir beifügen:

„2) Der §. 4 der gedachten Kantonsverfassung kann nicht Gegenstand einer eidgenössischen Garantie sein.“

Bern, den 12. Juli 1850.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Blumer, Ständerath.

Antrag der Kommission des Ständerathes, betreffend die Verfassung des Kantons Uri.

Die schweizerische Bundesversammlung,
nach Einsicht

der Verfassung des Kantons Uri, vom 5. Mai 1850,
und des darauf bezüglichen Berichtes des Bundesrathes;
in Erwägung:

1) daß der in §. 4 dieser Verfassung gewährleistete Fortbestand der Stifte und Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in Art. 44 und 46 der Bundesverfassung dem Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste souveräne Behörde von Uri die Stifte und Klöster beibehalten wissen will, verstanden werden kann;

2) daß der §. 7 Lemma 2 eine dem Art. 43 der Bundesverfassung widersprechende Beschränkung des Grundsatzes enthält, kein Kanton dürfe einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären;

3) daß in §. 9 Lemma 2 das Recht des freien Handels und Verkehrs auf Schweizerbürger christlichen Glaubens, diejenige der freien Niederlassung aber auf

Schweizer, die einer anerkannten christlichen Konfession angehören, beschränkt wird, während diese beiden Beschränkungen in Art. 29 und 41 der Bundesverfassung nicht enthalten sind ;

4) daß in §. 21 die Zölle als Staatseinnahmen erwähnt werden, während der Kanton Uri hiefür entschädigt ist und keine Zölle mehr beziehen darf ;

5) daß die Fassung des §. 23 Lemma 2 es zweifelhaft läßt, ob bei allfälligem Streit zwischen beiden Bezirken oder zwischen dem Kanton und dem Bezirke Uri über den Umfang des Korporationsgutes der Entscheidung den Gerichten vorbehalten sei ;

6) daß der §. 25 eine an sich ungeredete Vertheilung der Straßenunterhaltungspflicht aufstellt, ohne der Ausgleichung durch die, anerkanntermaßen dem Bezirke Uri zukommende Entschädigung des bis anhin bezogenen Zolles zu erwähnen ;

7) daß mit Bezug auf §. 12 Litt. d., wo unter den Befugnissen der Landsgemeinde die Abtretung und Reduktion von Zöllen und Transitgebühren erwähnt wird, das in Erwägung 4 Gesagte ebenfalls seine Anwendung findet ;

8) daß in §. 43 von Gesandtschaften auf eidgenössische Tage neben und außer der Bundesversammlung und von Instruktionsertheilung, soweit zulässig, gesprochen wird, daß nun aber solche „eidgenössische Tage“ unzulässig sind und eine Instruktion bloß für die Räte der Bundesversammlung, der Bundesverfassung widersprechen würde ;

9) daß der Regierungsrath durch §. 60 ermächtigt wird diplomatische Verbindungen und Korrespondenzen mit auswärtigen Behörden zu pflegen, was gegen Art. 10

der Bundesverfassung verstößt, indem ein diplomatischer Verkehr nur zwischen Staatsregierungen stattfindet, der jedoch mit Bezug auf auswärtige Regierungen den Kantonen durch jenen Artikel untersagt ist ;

beschließt:

1) Es ist die nachgesuchte eidgenössische Garantie der Verfassung des Kantons Uri für so lange nicht zu erteilen, bis die in den Erwägungen 2—9 bezeichneten Punkte im Sinne derselben abgeändert sein werden.

2) Der §. 4 der gedachten Kantonsverfassung kann nicht Gegenstand einer eidgenössischen Garantie sein.

3) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Dekret der Bundesversammlung

vom 20. Juli 1850,

die

Verfassung des Kantons Uri vom 5. Mai 1850
betreffend.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Uri vom
5. Mai 1850 und des darauf bezüglichen Berichtes des
Bundesrathes,

in Erwägung:

1) daß der im Artikel 4 dieser Verfassung gewährleistete Fortbestand der Stifte und Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in den Artikeln 44 und 46 der

Bundesverfassung dem Bunde eingeräumten Rechte und so lange die oberste souveräne Behörde von Uri die Stifte und Klöster beibehalten wissen will, verstanden werden kann.

2) Daß der Art. 7 Lemma 2 eine dem Artikel 43 der Bundesverfassung widersprechende Beschränkung des Grundsatzes enthält: kein Kanton dürfe einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

3) Daß im Art. 9 Lemma 2 das Recht des freien Handels und Verkehrs, sowie dasjenige der freien Niederlassung auf Schweizer, die einer anerkannten christlichen Konfession angehören, beschränkt wird, während diese beiden Beschränkungen in dem Wortlaute der Artikel 29 und 41 der Bundesverfassung nicht enthalten sind, und hinwieder allfälligen spätern Interpretationen dieser Artikel durch die Bestimmungen einer Kantonsverfassung nicht vorgegriffen werden darf.

4) Daß im Artikel 21 die Zölle als Staatseinnahmen erwähnt werden, während der Kanton Uri hierfür entschädigt ist und keine Zölle mehr beziehen darf.

5) Daß die Fassung des Artikels 23 Lemma 2 es zweifelhaft läßt, ob bei allfälligem Streite zwischen beiden Bezirken, oder zwischen dem Kanton und dem Bezirk Ursern, über den Umfang der Korporationsgüter der Entscheid den Gerichten vorbehalten sei.

6) Daß der Artikel 25 eine an sich ungerechte Vertheilung der Straßenunterhaltspflicht aufstellt, ohne der Ausgleichung durch die anerkanntermaßen dem Bezirke Ursern zukommende Entschädigung für den bis anhin dort bezogenen Zoll zu erwähnen.

7) Daß der Artikel 40 litt. b. der Verfassung das Stimmfähigkeitsrecht an der Landsgemeinde wieder nur

den niedergelassenen Schweizerbürgern der anerkannten christlichen Konfessionen, und in allen Fällen erst nach Verfluß von zwei Jahren, vom Beginn der Niederlassung an, einräumt, während in den Artikeln 41 und 42 der Bundesverfassung diese konfessionelle Beschränkung an das Stimmfähigkeitsrecht nicht gebunden ist, und dieses Recht nach dem letzteren Artikel in eidgenössischen Angelegenheiten schon vom Beginne der Niederlassung an ausgeübt werden mag.

8) Daß mit Bezug auf Artikel 42 litt. d. und unter den Befugnissen der Landsgemeinde die Abtretung und Reduktion von Zöllen und Transitgebühren erwähnt wird, und das in Ziffer 4 Gesagte hierauf ebenfalls seine Anwendung findet.

9) Daß im Artikel 43 von Gesandtschaften auf eidgenössische Tage neben und außer der Bundesversammlung und von Instruktionsertheilung so weit zulässig, gesprochen wird; daß nun aber solche eidgenössische Tage unzulässig sind und eine Instruktion bloß für die Rätthe der Bundesversammlung der Bundesverfassung widersprechen würde.

10) Daß der Regierungsrath durch Artikel 60 ermächtigt wird, diplomatische Verbindungen und Korrespondenzen mit auswärtigen Behörden zu pflegen, was gegen den Artikel 10 der Bundesverfassung verstößt, indem ein diplomatischer Verkehr nur zwischen Staatsregierungen stattfindet, der jedoch mit Bezug auf auswärtige Regierungen den Kantonen durch jenen Artikel untersagt ist.

beschließt:

1. Es ist die nachgesuchte eidgenössische Garantie der Verfassung des Kantons Uri für so lange nicht zu er-

theilen, bis die in den Erwägungen 2—10 bezeichneten Punkte im Sinne derselben abgeändert sein werden.

2. Der Artikel 4 der gedachten Kantonsverfassung kann nicht Gegenstand einer eidgenössischen Garantie sein.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe am
20. Juli 1850.

(Folgen die Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe am
20. Juli 1850.

(Folgen die Unterschriften.)

Decret der Bundesversammlung

vom 19. Juli 1850,

betreffend die Verfassung des Kantons Unterwalden
nid dem Wald.

Die schweizerische Bundesversammlung
nach Einsicht

der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald,
vom 1. April 1850, so wie des Beschlusses des Land-
raths, vom 19. Mai h. a., und des diesfälligen Be-
richts des Bundesrathes,

in Erwägung:

1. Daß diese Verfassung vom Volke angenommen
wurde und revolvirt werden kann, wenn die absolute
Mehrheit der Bürger es verlangt;

Bericht der vom Ständerathe niedergesetzten Kommission über die Verfassung des Kantons Uri. (Vom 5. Mai l. J.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1850
Date	
Data	
Seite	351-370
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 389

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.